

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 4/13

Verkündet am 11.06.2013

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung und Antrag auf Parteiausschluss

im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung:

1. Die Wahlanfechtung wird als unzulässig verworfen.
2. Die Anträge auf Parteiausschluss der Mitglieder (...) MdL werden als unzulässig verworfen.

Tatbestand:

Der Antragsteller greift die Neuwahl der Vorstandschaft im CSU-Kreisverband (...) an, die am 29.04.2013 erfolgte und begehrt den Parteiausschluss von drei Mitgliedern.

Sowohl sein Ortsvorsitzender als auch der wieder gewählte Kreisvorsitzende hätten sich geweigert, ihn für das Amt eines Delegierten für die Aufstellung der Europaliste vorzuschlagen. Hierin sieht der Antragsteller offenbar einen Grund für einen relevanten Verfahrensfehler und ein Fehlverhalten der genannten Mitglieder.

Mit Schriftsatz vom 01.05.2013, eingegangen in der CSU-Landesleitung am 05.05.2013, hat der Antragsteller gegenüber dem Parteischiedsgericht die Wiederholung der Neuwahl der Kreisvorstandschaft beantragt. Gegenüber anderen CSU-Stellen hat der Antragsteller zuvor die Wahl nicht angefochten.

Außerdem hat der Antragsteller beantragt, gegen die genannten Personen sowie den Bezirksvorsitzenden (...) der ihn bei einer früheren Kandidatur nicht unterstützt habe, wegen ihrer „unchristlichen Verhaltensweise“ ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten.

Entscheidungsgründe:

Die Wahlanfechtung ist unzulässig, da eine fristgerechte Wahlanfechtung gegenüber dem zuständigen CSU-Bezirksverband nicht erfolgt ist. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung muss die Anfechtung innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. Erst gegen dessen Entscheidung kann nach § 60 Abs. 1 S. 4 CSU-Satzung das Parteischiedsgericht angerufen werden. Der übergeordnete Verband, gegenüber dem die Neuwahl der Kreisvorstandschaft anzufechten gewesen wäre, war der CSU-Bezirksverband. Da die Anfechtung ihm gegenüber nicht erfolgte und auch nicht mehr fristgerecht nachgeholt werden kann, war der Antrag des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen.

Der Antrag auf Durchführung eines Parteiausschlussverfahrens ist ebenfalls unzulässig. Antragsberechtigt sind insoweit nur die in § 63 Abs. 2 CSU-Satzung aufgeführten Organe, nicht aber der Antragsteller.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1, 3 Schiedsgerichtsordnung).